

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

414. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Spracherwerb in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Studierende erwerben im Rahmen des Weiterbildungsprogramms „Spracherwerb in der Logopädie“ (SELOG) vertieftes Wissen hinsichtlich therapeutischer Maßnahmen und Diagnostikverfahren im Bereich von Sprach- und Sprechentwicklungsstörungen sowie orofacialen Dysfunktionen. Im Focus des Weiterbildungsprogramms stehen die evidenzbasierte Diagnostik und Therapie bei Redeflussstörungen, auditiven Verarbeitungsstörungen sowie Lese-Rechtschreibstörungen. Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms erwerben Kompetenzen hinsichtlich der Ableitung zugrundeliegender neurokognitiver Prozesse und dem Erkennen von Differentialdiagnosen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- evidenzbasierte therapeutische und diagnostische Verfahren zur Behandlung von Sprach-, Sprech-, Redefluss-, Lese-Rechtschreib- sowie orofacialen Störungen identifizieren.
- logopädisch relevante Prozesse mit deren zugrundeliegenden neurokognitiven Vorgängen analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums im Bereich der Logopädie auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Logopädie in Österreich oder eine gleichzuhaltende Qualifikation im In- und Ausland im Sinne der europäischen Berufszulassung
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Sprach- und Sprechentwicklungsstörungen	6
Modul 2: Ausgewählte logopädische Kerngebiete des Sprach- und Sprecherwerbs	9
Summe	15

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 8. Kurse

Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.